



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Graz-Ost erkennt durch die Richterin Mag. Hermine Trummer in der Rechtssache der klagenden Partei **Christine Pirker-Brodtrager**, geboren am 02.08.1977, Johann-Strauß-Gasse 8/46, 8010 Graz, vertreten durch Mag. Stefan Benda, Rechtsanwalt in Graz, gegen die beklagte Partei Yvonne **Josefa Strametz**, geboren am 19.03.2007, Alte Poststraße 83/33, 8010 Graz, vertreten durch Dr. Karin Prutsch-Lang, Rechtsanwältin in Graz, 1. Nebenintervenientin auf Beklagtenseite **Elfriede Url**, geboren am 05.10.1943, Kirchdorf 16/2, 8132 Pernegg an der Mur, 2. Nebenintervenientin auf Beklagtenseite **UNIQA Österreich Versicherungen AG**, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien, beide vertreten durch Mag. Gottfried Stoff, Rechtsanwalt in Graz, **wegen EUR 10.283,30 s.A. und Feststellung** (EUR 2.000,00) nach mit allen Parteien durchgeführter öffentlicher mündlicher Streitverhandlung erkennt zu Recht:

I. Das Klagebegehren, des Inhalts,

1. die beklagte Partei sei schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution einen Betrag in Höhe von € 10.283,30 zzgl. 4 % Verzugszinsen seit 29.12.2023 zu bezahlen;
2. es werde mit Wirkung zwischen der klagenden und beklagten Partei festgestellt, dass die beklagte Partei für sämtliche Spätfolgen aus dem Verkehrsunfall vom 19.11.2023 hafte,

wird abgewiesen.

- II. Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei die mit EUR 2.728,94 (darin EUR 354,82 USt. sowie EUR 600,00 Barauslagen) bestimmten Prozesskosten gemäß § 19a RAO zu Handen der Beklagtenvertreter binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.
- III. Die klagende Partei ist schuldig, den Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei die mit EUR 2.2.253,23 (darin EUR 375,54 USt.) bestimmten Prozesskosten gemäß § 19a RAO zu Handen der Nebenintervenientenvertreter binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Außer Streit steht, dass sich am 19.11.2023 gegen 12:25 Uhr in der Johann-Strauß-Gasse, Ecke Rottalgasse einen Verkehrsunfall ereignete, bei dem die Klägerin als Mopedfahrerin und die Beklagte als Fußgängerin beteiligt waren.

Die **Klägerin** beehrte mit ihrer am 28.02.2024 eingebrachten Klage die Zahlung von Schadenersatz von EUR 10.283,30 samt 4% Verzugszinsen ab dem 29.12.2023. Zudem erhob die Klägerin ein mit EUR 2.000,00 bewertetes Feststellungsbegehren, da aufgrund der schweren unfallkausalen Verletzung Spät- und Dauerfolgen nicht ausgeschlossen werden könnten.

Die Klägerin sei am 29.11.2023 mit ihrem Moped zu Sturz gekommen und habe sich dabei schwer verletzt (Bruch des rechten Oberschenkels). Das Alleinverschulden am Zustandekommen des Unfalls treffe die Beklagte, da diese hinter einem parkenden Fahrzeug plötzlich und unmittelbar vor der Klägerin vom Gehsteig auf die Fahrbahn und in den Fahrbereich der von der Klägerin befahrenen Johann-Strauß-Gasse getreten sei. Die Beklagte habe nicht zuvor vorsichtig probiert, am Fahrzeug vorbeizusehen, um den Verkehr zu beobachten, sondern sei direkt auf die Fahrbahn hinausgegangen, weshalb es mit Sicherheit zu einem Zusammenstoß gekommen wäre, hätte die Klägerin keine Vollbremsung eingeleitet, die schließlich zum Sturz geführt habe. Dieses Hervortreten hinter dem geparkten Fahrzeug auf die Fahrbahn sei derart schnell erfolgt und habe sich die Klägerin schon so knapp vor der Beklagten befunden, dass ein Ausweichmanöver nicht mehr möglich gewesen wäre, weshalb aus Sicht der Klägerin nur mehr eine Vollbremsung einen Zusammenstoß verhindert habe. Es sei vom alleinigen Verschulden der Beklagten auszugehen, da diese, ohne sich davor zu vergewissern, ob sie die Fahrbahn betreten könne, auf die Fahrbahn der Johann-Strauß-Gasse hinausgelaufen sei. Aufgrund des Motorgeräusches des Mopeds habe die Klägerin davon ausgehen dürfen, dass niemand die Straße betrete. Für die Klägerin sei das Alter der Beklagten nicht erkennbar gewesen, sodass durch das Eindringen der Beklagten in ihren Fahrkanal die Reaktion der Klägerin indiziert gewesen sei.

Der erlittene Bruch des rechten Oberschenkels rechtfertige das geltend gemachte Schmerzensgeld von EUR 9.000,00 sowie das Feststellungsbegehren. Darüber hinaus sei es der Klägerin nicht möglich gewesen, den Haushalt zu führen, weshalb sie Unterstützung durch ihre Tochter und ihren nicht im selben Haushalt wohnenden Lebensgefährten in Anspruch nehmen müssen. Dafür beehert die Klägerin EUR 600,00 an fiktiven Kosten der Haushaltshilfe. Die Klägerin habe zu unzähligen Behandlungen fahren müssen und sei mehrfach beim Anwalt gewesen, sodass pauschale Unkosten für Wege, Rezeptgebühren und

Telefonate in Höhe von EUR 200,00 geltend gemacht würden. Der Ehegatte der Klägerin habe schließlich seine damals in Bad Gastein stattfindende Kur abbrechen müssen, um die Wohnung der Klägerin barrierefrei zu gestalten. Durch den Abbruch der Kur und die Rückfahrt zur Klägerin sei diesem ein Km-Geld für 705 km (Bad Gastein und zurück) in der Höhe von EUR 296,10 entstanden. Die Klägerin habe eine Übernachtung im Hotel „Das Gastein“ gebucht gehabt und hierfür einen Betrag in Höhe von € 187,20 bezahlt. Eine Annullierung der Buchung sei nicht möglich gewesen. Aufgrund der schweren Verletzung der Klägerin seien auch Spät- und Dauerfolgen nicht auszuschließen, weshalb jedenfalls ein Feststellungsbegehren in der Höhe von € 2.000,00 gerechtfertigt sei.

Mit Beschluss vom 21.3.2025 (ON 20) wurde das bisherige Verfahren einschließlich der Zustellung der Klage bis zum Beschluss vom 12.03.2025 für nichtig erklärt und die bisherigen Verfahrenskosten gegeneinander aufgehoben.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren dem Grunde und der Höhe nach und beantragte kostenpflichtige Klagsabweisung und wendete ein, das streitgegenständliche Verkehrsunfallgeschehen sei auf das Alleinverschulden der klagenden Partei zurückzuführen. Die beklagte Partei sei als Fußgängerin auf dem Gehsteig auf der südlichen Seite der Rottalgasse aus nord-östlicher Richtung kommend unterwegs gewesen. Bei der Kreuzung Johann-Strauß-Gasse sei die beklagte Partei, welche eine Körpergröße von 155 cm aufweise, in langsamer Schrittgeschwindigkeit bis zu dem in der Johann-Strauß-Gasse auf der östlichen Straßenseite parkenden Fahrzeug vorgegangen, um sich vor Betreten der Fahrbahn zu vergewissern, dass ein gefahrloses Überqueren der Fahrbahn möglich sei. Kurz nachdem die beklagte Partei stehen geblieben sei, habe die klagende Partei eine Vollbremsung eingeleitet und sei zu Sturz gekommen.

Die beklagte Partei habe die Fahrbahn, sohin den befahrbaren Teil der Straße, nicht betreten. Sie habe zwar den Gehsteig verlassen, sich jedoch nur bis zu dem in der Johann-Strauß-Gasse auf der östlichen Straßenseite parkenden Fahrzeug vorbewegt. Das Verhalten der Beklagten sei nicht verkehrswidrig gewesen und sei von ihr, auch wenn man von einem geringfügigen Betreten der Fahrbahn ausginge, keine Gefahr für die Klägerin ausgegangen. Es habe daher überhaupt keine objektive Reaktionsaufforderung bestanden. Die klagende Partei hätte auf die Einhaltung der Vorschrift des § 76 Abs 4 lit b StVO durch die beklagte Partei vertrauen können und gegenständlich auch müssen. Zudem hätte die Klägerin auch eine bloße Betriebsbremsung einleiten können. Die Klägerin habe ohne anlass- und verkehrsbedingte Notwendigkeit eine Vollbremsung eingeleitet, wodurch sie gestürzt sei. Die Klägerin habe Beobachtungs-, Reaktions- und Fahrfehler zu verantworten und trage die alleinige Schuld oder zumindest ein überwiegendes Mitverschulden am Zustandekommen des gegenständlichen Verkehrsunfalls.

Zudem bringe die Klägerin selbst vor, dass diese aufgrund eines verkehrswidrig abgestellten Fahrzeuges (BM-428DN) die Beklagte nicht frühzeitig erkannt habe. Auch der Beklagten sei die Einsicht in den Kreuzungsbereich aufgrund des rechtswidrig abgestellten Fahrzeuges verwehrt gewesen und sei diese daher gezwungen gewesen, sich bis zur oben angeführten Position vorzubewegen.

Das Klagebegehren wurde auch der Höhe nach bestritten, das Schmerzensgeld als überhöht, die Haushaltskosten und pauschalen Unkosten seien tatsächlich nicht entstanden und überhöht. Für die Geltendmachung der Fahrtkosten des Ehemanns fehle es der Klägerin an der Aktivlegitimation. Bei den Stornierungskosten Hotel handle es sich um einen nicht ersatzfähigen mittelbaren Schaden. Zudem habe die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen, indem sie nicht von ihren Stornierungs- und/oder Anfechtungsmöglichkeiten des Vertrages Gebrauch gemacht habe.

Die Beklagte verkündete der Halterin des geparkten Fahrzeuges Elfriede Url und der UNIQA Österreich Versicherungen AG, welcher das Fahrzeug haftpflichtversichert ist, den Streit.

Elfriede Url und die UNIQA Österreich Versicherungen AG traten auf Seite der Beklagten dem Streit bei.

Die Nebenintervenientinnen bestritten das Klagebegehren. Die Beklagte habe das Bremsmanöver der Klägerin nicht veranlasst bzw. verschuldet. Selbst wenn das Fahrzeug von der Erstnebenintervenientin vorschriftswidrig etwas zu weit an der Verschneidungslinie der Kreuzung gestanden wäre, so wäre aufgrund der Kleinheit des Fahrzeugs sowohl für die Beklagte die Klägerin rechtzeitig erkennbar gewesen, als auch umgekehrt für die Klägerin die sich annähernde Beklagte. Für die Beklagte sei zudem das Moped der Klägerin auch akustisch wahrnehmbar gewesen. Für die Klägerin habe es keinerlei Veranlassung gegeben, entgegen dem Vertrauensgrundsatz anzunehmen, dass die Beklagte weiter Richtung Mitte der Fahrbahn gehen würde und nicht stehenbleiben würde.

FESTSTELLUNGEN:

Zur Unfallsörtlichkeit:

Die gegenständliche Unfallstelle befindet sich im Ortsgebiet von Graz im Kreuzungsbereich der Johann-Strauß-Gasse mit der Rottalgasse. Ausgeschilderte Geschwindigkeitsbeschränkungen bestehen keine. An der Kreuzung mit der Rottalgasse sind keinerlei Vorrangzeichen vorhanden. Keine der Straßen ist eine Vorrangstraße, sodass überall eine 30 km/h-Beschränkung besteht.

Die Johann-Strauß-Gasse verläuft im näheren Unfallbereich vollkommen gerade von Süden in Richtung Norden und kreuzt die in Ost-West-Richtung verlaufende Rottalgasse unter rechtem Winkel. Im südöstlichen Kreuzungsbereich befindet sich neben dem Gehsteig ein auffälliger Baum mit einer Kennzeichnungsnummer 6313, dessen Wurzelstock bis an den Gehsteigbereich reicht und dessen Wurzeln den Gehsteigasphalt bereits heben. Auf Höhe dieses Baumes wird die Bezugslinie (= BL) als Normale zum Fahrbahnrand der Johann-Strauß-Gasse angenommen.

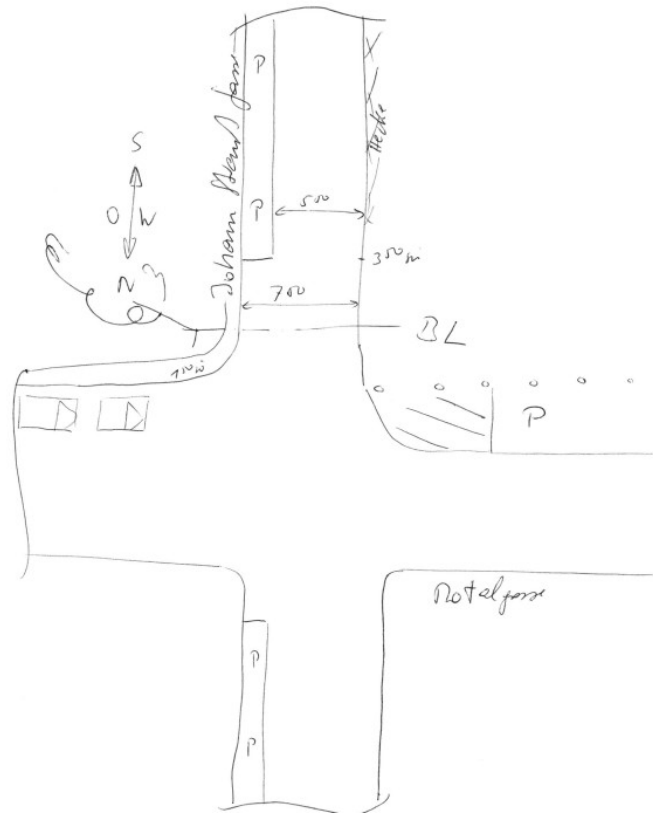
Der von Süden heranführende Ast der Johann-Strauß-Gasse ist asphaltiert und in gutem Zustand. Am östlichen Rand befinden sich von Süden kommend bis 3,5 m südlich der Bezugslinie Plätze in Form eines 2 m breiten Kurzparkzonenstreifens. Dieser Kurzparkzonenstreifen ist zum heutigen Zeitpunkt beim letzten Parkplatz als Behindertenparkplatz markiert.

Zum Vorfallszeitpunkt war dieser Behindertenparkplatz noch nicht vorhanden und reichte die blaue Zone bis 3,5 m südlich der Bezugslinie. Durch diesen Kurzparkzonenstreifen und den Behindertenparkplatz reduziert sich die nutzbare Fahrbahnbreite bis zu den am westlichen Fahrbahnrand befindlichen Büschen auf 5,50 m. Auf Höhe der Bezugslinie und somit nördlich des Behindertenparkplatzes ist die Asphaltbreite 7,50 m. Die Fahrbahn ist eben und horizontal und in gutem Zustand.

In der Johann-Strauß-Gasse ist prinzipiell eine gute Sichtmöglichkeit gegeben, die freie Sicht der Strecke beträgt über die Kreuzung hinweg bis zu 100 m.

Am südlichen Rand der Rottalgasse verläuft ein 1,5 m breiter Gehsteig, der abgerundet in den östlichen Rand der Johann-Strauß-Gasse übergeht, weil der Gehsteig am östlichen Rand der Johann-Strauß-Gasse weiterführt. Die Gehsteigkante ist im abgerundeten Kreuzungsbereich um einige Zentimeter zum Fahrbahnniveau erhöht. Außerhalb der Kreuzung ist dann die Gehsteigkante wiederum höher.

Vom Gehsteig an der Bezugslinie ist in Richtung Süden keine bauliche Sichtbehinderung vorhanden. Durch geparkte Fahrzeuge am östlichen Rand der Johann-Strauß-Gasse können sich allerdings temporäre Sichtbeeinträchtigungen ergeben.



(SV-Befund ON 32; PS 2f; Beilage .1)

Zum Unfallhergang:

Am Vorfalstag waren entlang des südlichen Astes der Johann-Strauß-Gasse am östlichen Fahrbahnrand durchgehend Fahrzeuge geparkt. Das Fahrzeug der Nebenintervenientin, ein VW Up, war derart am Fahrbahnrand im Bereich der Parkzone abgestellt, dass das Heck des Fahrzeuges über die Markierung in Richtung Norden ragte und ungefähr 2 m südlich BL endete (ZV Elfriede Url, ON 32, PS 7f).

Die Klägerin hatte ihren Motorroller der Marke Piaggio, Zip 50 2-Takt, mit dem amtlichen Kennzeichen G-8GMT, am Vorfalstag auf dem Parkplatz für einspurige Fahrzeuge in der Johann-Strauß-Gasse ungefähr 70 m südlich der Bezugslinie abgestellt und fuhr von dort los. Sie befuhr die Johann-Strauß-Gasse Richtung Norden und beabsichtigte, nach rechts (Osten) in die Rottalgasse einzubiegen, weshalb ihr Blick nach rechts ausgerichtet war. Sie fuhr mit geringer Geschwindigkeit zwischen ca. 10 und 12 km/h, weil sie die Kreuzung kennt und weiß, dass an dieser Kreuzung regelmäßig die Vorrangregeln missachtet werden. Bei der Annäherung an die spätere Unfallgeschwindigkeit hielt sie einen Seitenabstand zu den rechts von ihr geparkten Fahrzeugen von ungefähr 150 cm ein. Als sie die Beklagte das erste Mal wahrnahm, befand sie sich 5 m südlich der Bezugslinie. Sie reagierte mit einer Vollbremsung und wahrscheinlich auch mit einem Auslenkmanöver auf die Beklagte und kam dadurch zu Sturz. Sie fiel nach rechts um und rutschte, ebenso wie ihr Fahrzeug, noch geringfügig in

Fahrtrichtung weiter. Der Motorroller befand sich in der Unfallendlage mit dem Vorderrad ungefähr im Bereich der Bezugslinie (PV Klägerin ON 32, PS 3; Beilage ./H; Beilage ./i; KFZ-Befund und GA ON 32; Beilage ./I).

Die Beklagte befand sich am Vorfalstag auf dem Gehsteig am östlichen Ast der Rottalgasse. Sie beabsichtigte vom östlichen Ast der Rottalgasse kommend die Kreuzung mit der Johann-Strauß-Gasse gerade zu überqueren. Vor der Überquerung der Johann-Strauß-Gasse konnte sie das Geräusch eines Mopeds wahrnehmen, konnte aber über das neben ihr abgestellte Fahrzeug der Nebenintervenientin hinweg den Ursprung des Geräuschs nicht sehen. Die Beklagte ist 1,55 m groß. Um sich zu vergewissern, ob sie die Johann-Strauß-Gasse überqueren kann, betrat sie 1 m südlich der Bezugslinie hinter dem Heck des Fahrzeugs der Nebenintervenientin die Fahrbahn und machte noch einen halben Schritt in Richtung Westen, blieb stehen und blickte am Heck des Fahrzeugs der Nebenintervenientin vorbei in Richtung Klägerin. Da sie diese in ihre Richtung kommend in einem Abstand von 6 m südlich der Bezugslinie wahrnahm, ging sie nicht weiter, sondern blieb stehen. Als die Klägerin sie wahrnahm, bremste diese und schrie auf, weshalb die Beklagte noch einen Schritt zurück machte. Hätte die Klägerin in dieser Situation ihre ursprüngliche Fahrlinie fortgesetzt, wäre es zu keiner Kollision mit der Beklagten gekommen (PV Beklagte ON 32, PS 6f).

Das Heck des Fahrzeugs der Nebenintervenientin ist ca 1,50 m hoch. Als sich die Beklagte noch am Gehsteig befunden hat, war sie 10 cm höher als auf der Fahrbahn und hätte über das Heck des Fahrzeugs der Nebenintervenientin sehen können, allerdings hat sich zu diesem Zeitpunkt die Klägerin noch weiter südlich befunden und stellten die südlich davon geparkten Fahrzeuge daher eine Sichtbehinderung dar. Die Klägerin hätte die Beklagte ebenso bereits aus 6 m südlich der Bezugslinie wahrnehmen können. Für die Klägerin wäre es nicht notwendig gewesen, auf die Beklagte mit einer Vollbremsung zu reagieren. Eine Vollbremsung in Verbindung mit einer reflektorischen Ausweichbewegung hat zum Sturz der Klägerin geführt. Bei 12 km/h Fahrgeschwindigkeit wäre innerhalb einer Strecke von 5 m das Anhalten mit einer Betriebsbremsung möglich gewesen. Der rechnerische Anhalteweg von 4,5 m bezieht sich auf die Addition von Bremsstrecke und Reaktionsstrecke sowie Bremsschwellstrecke (KFZ-GA ON 32, PS 8ff; Schlussfolgerung des Gerichtes).

Durch das Vorbeugen in den Fahrbahnbereich oder Hineintreten in den Fahrbereich durch die Beklagte war eine Bewegung in Richtung des Fahrkanals der Klägerin gegeben, was aus fahrtechnischer Sicht gesehen, einen Reaktionsanlass für die Klägerin erzeugt hat. Beim halben Schritt der Beklagten hinter dem Heck des Fahrzeugs auf die Fahrbahn war für die Klägerin noch nicht erkennbar, wie die Beklagte weiter reagieren wird. Wäre die Beklagte weitergegangen, wäre es zur Kollision zwischen den Streitteilen gekommen (KFZ-GA ON 32, PS 8ff).

Zu den Unfallsfolgen:

Beim Sturz mit dem Moped zog sich die Klägerin einen Bruch des rechten Oberschenkels zu, der operativ versorgt werden musste. Die Klägerin wurde vom 19.11.2023 bis 25.11.2023 stationär im UKH Steiermark – Standort Graz behandelt. Die Operation mittels Verschraubung konnte am 19.11.2023 komplikationslos durchgeführt werden. In der postoperativ durchgeführten Röntgenkontrolle zeigt sich eine korrekte Implantatlage, in den regelmäßig durchgeführten Verbandswechsel blande Wundverhältnisse. Der stationäre Aufenthalt unter adäquater Schmerztherapie, Physiotherapie und Thromboseprophylaxe verlief unauffällig. Die Klägerin wurde am 25.11.2023 mit blanden Wundverhältnissen, reizfrei liegenden Nähten, mit Unterarmstützkrücken mobilisiert in die häusliche Pflege entlassen. Eine Physiotherapie wurde empfohlen (Beilage ./A; KFZ-GA ON 32, PS 8ff).

BEWEISWÜRDIGUNG:

Die getroffenen Feststellungen stützen sich auf die in den Klammern angegebenen und im Rahmen ihrer Verwertung als unbedenklich erachteten Beweismittel. Die Feststellungen zur Örtlichkeit gründen sich auf den Befund des Sachverständigen DI Dr. Bernhard Peyer, welche sich mit den Wahrnehmungen der Richterin an Ort und Stelle decken. Die weiteren Feststellungen zum Unfallhergang gründen sich auf das Gutachten des Sachverständigen DI Dr. Bernhard Peyer in Zusammenschau mit den Bezug habenden Urkunden und den Angaben der Parteien. Entgegen der Darstellung der Klägerin in ihrer Einvernahme bei Gericht, wonach sich die Beklagte in Bewegung vor ihr befunden habe, weshalb sie gebremst habe, gab die Beklagte an, sie habe lediglich am Heck des Nebenintervenientenfahrzeugs vorbeigeblickt, da sie das Mopedgeräusch des Klagsfahrzeugs schon zuvor gehört habe. Diese Schilderung passt im Wesentlichen auch zu den von der Polizei festgehaltenen „Angaben der Beteiligten“ (Beilage ./1.1, S.12):

Pirker-Brodtrager gab an: „Ich fuhr auf der J. -Strauß-Gasse Richtung Nordwesten und an der Kreuzung kam plötzlich von rechts hinter dem geparkten Auto eine Fußgängerin hervor und blieb stehen. Ich erschrak und bremste mein MFR ab. Dadurch geriet das MFR ins Schleudern und ich stürzte auf die Fahrbahn. Ein Zusammenstoß erfolgte nicht. Der Unfall wurde durch meine starke Bremsung verursacht.“

Strametz gab an: „Ich ging auf dem Gehsteig der Rottalgasse in südliche Richtung und an der Kreuzung wollte ich geradeaus weitergehen bzw. die J. -Strauß-Gasse überqueren. Ich ging hinter einem geparkten PKW auf die Fahrbahn der J.-Strauß-Gasse hinaus auf die Fahrbahn. Da kam von links ein Moped und ich blieb sofort stehen. Gleichzeitig bremste das Moped stark ab und die Lenkerin stürzte. Ein Zusammenstoß erfolgte nicht, sodass ich keinen Schaden erleide.“

Die Beklagte spricht von einem halben Schritt, den sie auf den Fahrstreifen der Klägerin gemacht hat, die Klägerin gibt den Abstand mit einem dreiviertel Meter an, somit außerhalb ihrer Fahrlinie, die sie selbst mit einem Abstand von 1,50 m von den parkenden Fahrzeugen angibt. Auch die Beklagte beschreibt die Fahrlinie der Klägerin ähnlich mit „annähernd in der Fahrbahnmitte“. Die Klägerin selbst gibt an, dass die Beklagten sodann stehen blieb. In beiden Fällen befand sich die Beklagte außerhalb des Fahrkanals der Klägerin von 1,5 m zu den rechts neben ihr geparkten Fahrzeugen. Aus dem Sachverständigengutachten folgt zudem, dass die Klägerin innerhalb einer Strecke von 5 m auch mit einer Betriebsbremsung stehen bleiben hätte können. Die Beklagte hatte die Klägerin nach ihren Angaben bereits wahrgenommen, als sich diese noch 6 m südlich der Bezugslinie befunden hat. Zu diesem Zeitpunkt hätte natürlich auch die Klägerin die Beklagte demnach wahrnehmen und mit einer Betriebsbremsung reagieren können. Wie der Sachverständige nachvollziehbar ausführte, kam es aufgrund der Vollbremsung verbunden mit einem reflektorischen Auslenken zum Sturz der Klägerin. Der Sachverständige ging in seinen Berechnungen von einer Fahrgeschwindigkeit der Klägerin von 12 km/h aus. Die Klägerin schätzte ihre eigene Fahrgeschwindigkeit als gering, zwischen 10 und 12 km/h ein. Würde man von einer geringeren Fahrgeschwindigkeit der Klägerin ausgehen, würde sich natürlich der Anhalteweg noch weiter verkürzen. Eine langsame Fahrgeschwindigkeit ohne nähere Konkretisierung wird auch von der Beklagten bestätigt. Es sind die Schilderungen der Beklagten plausibel und nachvollziehbar, wonach sie das Geräusch des Mopeds zwar wahrgenommen hat, die Klägerin aber nicht sehen konnte, weshalb sie, um am Heck des Fahrzeugs der Nebenintervenientin vorbeisehen zu können, einen halben Schritt auf die Fahrbahn machte und dann stehen blieb. Im Widerspruch dazu stehen die Angaben der Klägerin, die die Beklagte aus 5 m südlich der Bezugslinie noch in Bewegung wahrgenommen haben will. Auch angesichts der damit im Widerspruch stehenden Angabe der Klägerin gegenüber der Polizei, folgte das Gericht den Angaben der Beklagten, wonach diese nach dem Erkennen der Klägerin sofort stehen blieb.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Grundsätzlich sind befahrbare Teile der Straße, und zwar unabhängig von den daran bestehenden Eigentumsverhältnissen, zur Fahrbahn iSd §2 Abs 1 Z 2 StVO zu rechnen (RS0073184); ein Parkstreifen ist einem Parkplatz vergleichbar (RS0073184-T4).

Gemäß § 76 Abs 1 StVO haben Fußgänger auf Gehsteigen oder Gehwegen zu gehen, sofern dies zumutbar ist; beim Betreten der Fahrbahn ist auf den übrigen Verkehr achtzugeben. An Stellen, wo der Verkehr – wie im vorliegenden Fall – weder durch Arm- noch durch Lichtzeichen geregelt wird, dürfen Fußgänger gemäß § 76 Abs 4 lit a) StVO die Fahrbahn

unter Bedachtnahme auf das Verkehrsaufkommen auf geradem Weg überqueren. Dabei haben sie sich vor Betreten der Fahrbahn zu vergewissern, dass sie hiebei sich selbst oder andere Straßenbenützer nicht gefährden oder diese übermäßig behindern.

§ 76 Abs 1 StVO ist Schutznorm mit dem Zweck, Zusammenstöße zwischen Fußgängern und anderen Straßenbenützern zu vermeiden (RS0027740). § 76 StVO unterscheidet zwischen dem für den Fahrzeugverkehr bestimmten Teil einer Straße (Fahrbahn) einerseits und den für den Fußgängerverkehr bestimmten, von der Fahrbahn abgegrenzten Straßenteilen (§ 2 Abs 1 Z 10 StVO: Gehsteigen) bzw als solchen gekennzeichneten Wegen (§ 2 Abs 1 Z 11 StVO: Gehwegen) andererseits. Die Regelungen des § 76 StVO sind vom Grundsatz beherrscht, dass die Fahrbahn in erster Linie für den Fahrzeugverkehr bestimmt ist (so explizit zu § 76 Abs 5 StVO: RS0073163) (2 Ob 64/22h, Rz 17).

Ein Fußgänger, dessen Sicht nach rechts durch einen abfahrenden Autobus behindert ist (von links näherte sich kein Fahrzeug), ist berechtigt – ohne Gefahr für sich oder andere Verkehrsteilnehmer –, so weit auf die Fahrbahn zu treten, dass er auch nach rechts Sicht erlangt und die weitere Durchführung seine Überquerungsmanöver beurteilen kann (OGH 2 Ob 30/82, *Pürstl StVO*¹² § 76 E96); auch: Fußgänger darf so weit auf die Fahrbahn treten, bis er Sicht zur Beurteilung des beabsichtigten Überquerungsmanövers hat (RS0073766-T1).

Nach ständiger Rechtsprechung muss ein Kraftfahrer seine Fahrweise nicht von vornherein darauf einstellen, dass Fußgänger vor oder hinter anhaltenden Fahrzeugen unachtsam und ohne Rücksicht auf den Fahrzeugverkehr die Fahrbahn zu überqueren suchen. Er braucht lediglich damit zu rechnen, dass ein Fußgänger so weit hervortreten werde, dass er sich einen Überblick über den Verkehr verschaffen kann (2Ob158/19b mwN).

Vor diesem Hintergrund ist das geringfügige Eintreten und Hineinbeugen der Beklagten in den Fahrbereich der Klägerin, um die Durchführung ihres Überquerungsmanövers beurteilen zu können, dieser nicht als Verschulden anzulasten. Zudem hätte die Klägerin zum einen bereits rechtzeitig erkennen können, dass die Beklagte stehen geblieben ist und sie ihr beabsichtigtes Rechtsabbiegemanöver gefahrlos abschließen kann oder mit einer bloßen Betriebsbremsung vor der Beklagten sturzfrei anhalten können. Des weiteren hätte sie im Hinblick auf den Vertrauensgrundsatz auch darauf vertrauen dürfen, dass die Beklagte nach Erkennen der Annäherung der Klägerin ihr Überquerungsmanöver nicht fortsetzt. Demnach hat die Klägerin den Unfall selbst zu verantworten.

Die Kostenentscheidung ist eine Folge der Sachentscheidung und gründet sich auf § 41 ZPO.

Die Einwendungen der klagenden Partei gegen das Kostenverzeichnis der beklagten Partei sind berechtigt. Mit Beschluss vom 21.3.2025 (ON 20) wurde das bisherige Verfahren einschließlich der Zustellung der Klage bis zum Beschluss vom 12.03.2025 für nichtig

erklärt und die bisherigen Verfahrenskosten gegeneinander aufgehoben. Kostenersatz steht daher nur für die Schriftsätze vom 21.3.2025 und 2.4.2025 sowie die Tagsatzung am 25.9.2025 zu. Zudem ist der am 20.3.2025 erlegte Kostenvorschuss von EUR 600,00 zu ersetzen.

Die Einwendung gegen das Kostenverzeichnis der Nebenintervenientinnen ist insofern berechtigt, als die Vollmachtsbekanntgabe samt Antrag auf Akteinsicht lediglich nach TP 1 RATG zu honorieren ist. Teilnehmer-Direktzustellungen sind (TLDZ, 4 mal netto EUR 0,30 = EUR 1,20) mangels gesetzlicher Grundlage nicht zu honorieren (RIS-Justiz RS0132145). Das Kostenverzeichnis war entsprechend zu kürzen. Gemäß § 54 Abs 1a ZPO findet ein Kostenersatz für Einwendungen nicht statt. Analog dazu ist auch die Äußerung zur Einwendungen gegen das Kostenverzeichnis der Nebenintervenientinnen vom 9.10.2025 nicht zu honorieren.

Bezirksgericht Graz-Ost, Abteilung 4
Graz, 01. April 2026
Mag. Hermine Trummer, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG